

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2022/051
öffentlich		
Datum 18.05.2022	Aktenzeichen FD II.2	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Bildung eines Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“ am 18.09.2022

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2022	Der Abstimmungsleiter		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“ am 18.09.2022 werden - wie in der Anlage dargestellt - gewählt.

Sachverhalt:

Der Abstimmungsausschuss entscheidet gemäß § 8 (3) der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) in Verbindung mit § 15 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) über Beschwerden wegen des Abstimmungsverzeichnisses oder über Beschwerden gegen die Versagung von Abstimmungs-scheinen und stellt gemäß § 10 (3) GKAVO i. V. m. § 36 GKWG und § 63 Abs. 2 GKWO das Abstimmungsergebnis fest.

Abstimmungsleiter ist gemäß § 10 Abs. 3 GKAVO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 GKWG der Bürgermeister. Der Abstimmungsleiter hat gemäß § 10 Abs. 3 GKAVO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 GKWG, Herrn Fabian Dorow (Leiter der Stabstelle), Frau Birgit Reuter (Fachdienstleitung Kommunalverfassungsrecht, Gremien und Wahlen), sowie Frau Yvonne Borgwardt (Hauptsachbearbeitung Wahlen), als seine Stellvertretenden berufen.

Den Gemeindeabstimmungsausschuss für das Stadtgebiet der Stadt Ahrensburg bilden

gemäß § 10 (3) GKAVO i. V. m. § 12 Abs. 3 (GKWG) der Abstimmungsleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter, die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

Bei diesen Vertretenden handelt es sich um persönliche Stellvertretende; im Falle einer Verhinderung eines Beisitzenden kann dessen Funktion nur von dem ausdrücklich für ihn benannten Stellvertretenden und nicht von anderen stellvertretenden Beisitzenden wahrgenommen werden.

Bei der Bildung des Gemeindeabstimmungsausschusses ist keine bestimmte Zusammensetzung vorgesehen. Voraussetzung gemäß § 10 (3) GKAVO i. V. m. § 12 Abs. 3 GKWG ist jedoch, dass möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund erhält jede Partei/Wählergruppe, die Vorschläge eingereicht hat, ein Grundmandat. Die dann noch freien Sitze werden unter Berücksichtigung der Sitzverteilung in der Stadtverordnetenversammlung nach d'Hondt vergeben.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

Bildung des Abstimmungsausschusses zum Bürgerentscheid „Lebendige Innenstadt“